

Der Gesetzgeber hetzt nicht!!!

Ein bekannter Verlag, der Praxisbriefe herausbringt, wirbt momentan für einen neuen Praxisbrief mit einem Flyer, der folgendermaßen überschrieben ist: *„Wann kapierten Gesetzgeber und Krankenkassen endlich, dass alte Menschen nicht gehetzt werden möchten und Waschen und Anziehen in 7 Minuten nicht möglich sind?“*

Ja, richtig, werden jetzt viele Pflegekräfte nicken, das ist die richtige Frage! Wobei (nebenbei erwähnt) das angepriesene Produkt dies lt. Text nicht ändern kann.

Allerdings stellt sich die Frage, ob das, was da steht, überhaupt stimmt? Gehen wir doch mal auf eine Spurensuche:

1. Da es hier um das Waschen und Anziehen geht, können offensichtlich nur das SGB XI und die Pflegekassen „Schuld“ sein, nicht aber die Krankenkassen.
2. Im Pflegeversicherungsgesetz findet man auch bei sehr gründlichem Lesen keinerlei Zeitangaben zu bestimmten Leistungen! Der Gesetzgeber hat zur Einstufung die Selbstverwaltung, also die Pflegekassen, mit der Umsetzung beauftragt. Also: der Gesetzgeber ist daran nicht schuld!
3. In der Begutachtungsanleitung gibt es in der Tat Zeitdefinitionen für bestimmte Verrichtungen, die sogenannten „Zeitkorridore“. Diese sind, wie man nachlesen kann, allein als Hilfsmittel für die Einstufung gedacht, sind aber keinerlei Maßstab für die professionelle Leistungserbringung. Denn da die Pflegestufen mit Zeitstufen eingeteilt sind, muss die notwendige Versorgungszeit ermittelt werden.
4. Die Grundpflegeleistungen, die der Pflegekunde einkaufen kann, sind in allen mir bekannten Leistungskatalogen als Pauschalen (Leistungs-

komplexe oder Module) und nicht als Zeitleistungen definiert. Dabei wird die föderale Struktur ausgenutzt, d.h. es gibt immer noch ca. 20 verschiedene Leistungskataloge bei nur 16 Bundesländern (das ist immerhin schon ein Fortschritt zu der Situation 2003, als es noch etwa 30 Kataloge gab (siehe auch Häusliche Pflege 3/2003 - „SGB XI-Vergütungen im Ländervergleich“)). Die Leistungspauschalen heißen deshalb so, weil die Leistungsinhalte oder Leistungsschritte definiert sind, nicht jedoch die Zeitdauer. Das steht so in jeder Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

Die Leistungen sind (bis auf Baden-Württemberg) jeweils mit einem Punktwert versehen, dessen Vergütungswert dann jeweils ausgehandelt wird. Der Leistungspreis ist daher ein Durchschnittspreis, der sich auf den Durchschnitt aller im Jahr (Verhandlungszeitraum) zu erbringenden Leistungen bezieht. Der Preis der Leistung ist daher nicht für die jeweils einzelne Leistung kostendeckend, sondern nur für den Gesamtdurchschnitt.

5. Seit vielen Jahren wird in vielen Pflegediensten (immer noch) nach der erlösorientierten Einsatzplanung gearbeitet. Dieses Konzept sieht vor, aus der Vergütung der jeweiligen Leistungen die Zeit vor Ort zu berechnen. Reicht der in der eigenen Vergütungsvereinbarung abgeschlossene Preis nur zu Deckung der Zeit von 7 Minuten für die Leistungen Waschen und Anziehen, wie im Werbetext behauptet wird, so macht die Erlösorientierte Einsatz-

planung dies zur Zeitvorgabe für die Mitarbeiter. Das dieses Konzept nicht nur vertragswidrig ist, sondern auch zu völlig falschen Schlüssen führt (betriebswirtschaftlich letztendlich auch zu negativen Ergebnissen), kann man hier in der Häuslichen Pflege / PDL-Praxis schon seit Jahrzehnten nachlesen, bei mir zuletzt in der Maiausgabe 2010. Die Einsatzzeiten sind allein anhand der zu erbringenden Leistung in der konkreten Wohnsituation unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten des einzelnen Kunden zu definieren und nicht nach der durchschnittlich vereinbarten Vergütung!

Halten wir also fest:

Es gibt gar keine Zeitvorgabe, dass bei jeden Kunden das „Anziehen und Waschen“ nur 7 Minuten dauern darf!

„Schuld“ an einer möglichen Zeitvorgabe von 7 Minuten für das Waschen und Anziehen können eigentlich nur die Pflegedienstleitung und/oder der Geschäftsführer des Pflegedienstes sein, der diese Zeiten im Rahmen einer erlösorientierten Einsatzplanung vorgeben.

Leider wissen dies selbst manche „Fachinformationsdienste“ nicht, sonst würde deren Werbung nicht so falsch überschrieben sein!

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 06/2011

© Andreas Heiber

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de

Tipp:

Für die Mitarbeiter: leistungsdefiniert dauert eine Leistung beim Kunden so lange, wie gebraucht wird für die einzelnen Bestandteile der Leistung. Nicht länger, aber auch nicht kürzer! Problematischer ist eher die saubere Abgrenzung und die richtige Leistungsdefinition (siehe Heiber in: Häusliche Pflege 7/2010)

Für die PDL/Geschäftsführer: Erlösorientierte Einsatzplanung verstößt gegen die Versorgungsverträge, schützt aber trotzdem nicht vor negativen Betriebsergebnissen! Verändern sie die erlösorientierte Einsatzplanung in eine leistungsdefinierte Einsatzplanung! (siehe Heiber in Häusliche Pflege 5/2010 und 7/2010)